

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena

Übersicht

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellungsklausel
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen und Fristen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Bewertung und Wiederholung der Leistungsnachweise
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Wissenschaftliche Hausarbeiten und Fachreferate

II Diplomvorprüfung

- § 12 Bestandteile der Diplomvorprüfung
- § 13 Leistungsnachweise im Grundstudium
- § 14 Vordiplomarbeit
- § 15 Gesamtnote und Zeugnis

III Diplomprüfung

- § 16 Bestandteile der Diplomprüfung
- § 17 Leistungsnachweise im Hauptstudium
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Kolloquium
- § 20 Gesamtnote
- § 21 Diplomzeugnis, Diplomurkunde

IV Schlussbestimmungen

- § 22 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlagen:

- 1 Leistungsnachweise im Grundstudium
- 2 Zeugnis über die Diplomvorprüfung
- 3 Leistungsnachweise im Hauptstudium
- 4 Zeugnis über die Diplomprüfung
- 5 Diplomurkunde (weiblich)
- 6 Diplomurkunde (männlich)

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziale Arbeit; der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwesen hat am 06.12.2000 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Fachhochschule Jena hat am 16.01.2001 der Prüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Genehmigungsschreiben vom 08.08.2001 die Ordnung genehmigt.

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Jena (im Folgenden abgekürzt: „RPO FH“) die Ausgestaltung der Prüfungen im Diplomstudiengang Soziale Arbeit. Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung.

§ 2 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen sowie aus diesen Prüfungen erwachsenen weiteren Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Weitere Bestimmungen zur Zusammensetzung, zu den Aufgaben und der Arbeitsweise regelt § 18 RPO FH.

(2) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen kann unter Absatz 1 benannte Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren.

§ 4 Studienaufbau

Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das 74 Semesterwochenstunden (SWS) umfasst und nach drei Semestern mit der Diplomvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium mit 72 SWS, das mit der Diplomprüfung abschließt. Im Rahmen des Hauptstudiums sind das 4. und 5. Semester praktische Studiensemester. Näheres dazu regelt die Praktikumsordnung des Diplomstudienganges Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena.

§ 5 Prüfungsaufbau

Die Diplomvorprüfung besteht aus den Leistungsnachweisen im Grundstudium (§§ 7 und 13) und der Vordiplomarbeit, die Diplomprüfung aus den Leistungsnachweisen im Hauptstudium (§§ 7 und 17) und der Diplomarbeit mit dem Kolloquium.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Fristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer auf Grund § 4 Studienordnung (STO) im Diplomstudiengang Soziale Arbeit eingeschrieben ist.

(2) Die Meldung zu den Fachprüfungen geschieht durch Einschreibung. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen durch das Prüfungsamt des Fachbereichs bekannt gegeben.

(3) Prüfungen im Hauptstudium (Diplomprüfungen) können nur angemeldet werden, wenn das Vordiplomzeugnis vorliegt und damit das Grundstudium abgeschlossen ist. Die Fachprüfungen des Hauptstudiums müssen bis spätestens zum Ende des 12. Semesters erstmals vollständig abgelegt werden, ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Zur Anmeldung zum Kolloquium zu den berufspraktischen Semestern (Ende des 5. Semesters) ist das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung vorzulegen (vgl. § 12 Abs. 4).

(5) Das Kolloquium zu den berufspraktischen Semestern muss spätestens zwei Semester nach erfolgreicher Ableistung der beiden berufspraktischen Semester abgelegt werden.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der RPO FH §§ 5 und 6.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise sind Fachprüfungen und Studienleistungen.

(2) Die Leistungsnachweise (§ 7 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 RPO FH) werden je nach Inhalt und Arbeitsform der einzelnen Lehrveranstaltung in folgender Weise erbracht:

- mündliche Prüfung,
- Klausur,
- schriftliche bzw. wissenschaftliche Hausarbeit, (Fach-)Referat,
- Studienarbeit,
- Kolloquium

Die Form der Studienleistungen wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(3) Die Meldung zu den Fachprüfungen erfolgt schriftlich im Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen. Analoge Bestimmungen gelten für die Studienleistungen.

(4) Bei Hausarbeiten und Referaten ist Gruppenarbeit mit bis zu drei Studenten möglich. Der inhaltliche Beitrag der Einzelnen muss erkennbar sein und gekennzeichnet werden.

(5) Mündliche Prüfungen und Kolloquien sind als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Studenten möglich, die Prüfungsdauer regelt sich nach § 9 Abs. 3.

§ 8

Bewertung und Wiederholung der Leistungsnachweise

(1) Für die Benotung und Wiederholung von Fachprüfungen gelten die §§ 10, 12 und 14 RPO FH.

(2) Die Wiederholung von bestandenen Fachprüfungen ist nicht möglich. Eine nicht bestandene Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden. Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich im Grund- und Hauptstudium auf jeweils maximal vier Fächer.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abgelegt werden. Dieses gilt auch für Studienleistungen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Fachgruppen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist. Die Prüfung wird in diesem Falle mit „nicht ausreichend“ (§ 11 Abs. 1 und 2 RPO FH) bewertet. Ausnahmen bestehen dann, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die für das nicht zu vertretende Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt des Fachbereichs spätestens bis zum vierten Werktag nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und auf Verlangen durch ein amtsärztliches Attest bestätigt werden.

(4) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, diese innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungsnachweise in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Fachprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Mündliche Fachprüfungen werden in der Regel vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt pro Student mindestens 15 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten.

(4) Mündliche Fachprüfungen können sich auch auf zwei Prüfungsgebiete beziehen. Die Dauer der Prüfung beträgt dann mindestens 30 Minuten, höchstens jedoch 45 Minuten. Die Prüfung ist dann bestanden, wenn beide Teile mindestens bestanden sind.

(5) Die Note wird unmittelbar nach Abschluss der Prüfung in Abwesenheit des Studierenden festgesetzt und ihm anschließend mit einer Begründung bekannt gegeben.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- den Namen des Studierenden,
- den Prüfungstag sowie Uhrzeit des Beginns und des Endes der Prüfung,
- die Namen der Prüfungskommission,
- die Prüfungsgegenstände,
- die Bewertung.

Das Protokoll ist von den Prüfenden bzw. von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben.

§ 10 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben und Themen mit den gängigen Methoden des Faches zu bearbeiten und Wege zu einer Lösung zu finden vermögen.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt mindestens 90 Minuten, höchstens 240 Minuten und wird zu Beginn des Semesters konkretisiert.

(3) Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen (RPO FH § 9 Abs. 1) nicht überschreiten.

(4) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, müssen im Falle der letzten Wiederholung von zwei Prüfern bewertet werden, von denen mindestens einer Professor sein soll. Die Bewertungszeit hat in diesem Falle vier Wochen nicht zu überschreiten (RPO FH § 9 Abs. 2). Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 11 Wissenschaftliche Hausarbeiten und Fachreferate

(1) Wissenschaftliche Hausarbeiten und Fachreferate sind Fachprüfungen.

(2) In Wissenschaftlichen Hausarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, in begrenzter Zeit ein Thema mit Hilfe von wissenschaftlicher Literatur zu bearbeiten. Die Bearbeitungsfrist beträgt 4 Wochen und beginnt mit dem Datum der Anmeldung. Der Umfang sollte ca. 12 Seiten umfassen. Wissenschaftliche Hausarbeiten sind durch einen Prüfer zu bewerten.

(3) Fachreferate werden in Lehrveranstaltungen mündlich in einem Zeitrahmen von mindestens 20 Minuten vor einem Plenum und einem Prüfer gehalten und als schriftliche Arbeiten eingereicht. Die Bearbeitungsfrist beträgt 4 Wochen und beginnt mit dem Datum der Anmeldung. Fachreferate sind durch einen Prüfer zu bewerten.

(4) Im letzten Wiederholungsfall bei Nichtbestehen von wissenschaftlichen Hausarbeiten und Fachreferaten sind die Fachprüfungen von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein soll und sich die Note aus dem arithmetischen Mittel ergibt.

II Diplomvorprüfung

§ 12

Bestandteile der Diplomvorprüfung

- (1) Zur Diplomvorprüfung gehören die Leistungsnachweise im Grundstudium und die Vordiplomarbeit.
- (2) Durch die Diplomvorprüfung sollen die Studierenden beweisen, dass sie das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen können und die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben.
- (3) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.
- (4) Das Grundstudium ist abgeschlossen, wenn alle Leistungsnachweise des Grundstudiums und die Vordiplomarbeit erbracht worden sind. Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium zu den berufspraktischen Semestern zu Beginn des 6. Semesters und zu den Diplomprüfungen im Hauptstudium. Die im Grundstudium geforderten Leistungsnachweise ergeben sich aus § 13 i.V. m. Anlage 1.

§ 13

Leistungsnachweise im Grundstudium

- (1) Im Grundstudium werden folgende Fachprüfungen erbracht:
 - eine Fachprüfung im Grundlagenbereich Sozialarbeit,
 - eine Fachprüfung im Grundlagenbereich Methoden in der sozialen Arbeit,
 - eine Fachprüfung im Grundlagenbereich Kulturelle Kommunikation,
 - eine Fachprüfung im Grundlagenbereich Erziehungswissenschaften,
 - eine Fachprüfung im Grundlagenbereich Psychologie,
 - eine Fachprüfung im Grundlagenbereich Soziale Medizin,
 - eine Fachprüfung im Grundlagenbereich Recht,
 - eine Fachprüfung im Grundlagenbereich Soziologie,
 - eine Fachprüfung im Grundlagenbereich Sozialpolitik.
- (2) Im Grundstudium werden folgende Studienleistungen erbracht:
 - eine Studienleistung im Grundlagenbereich Sozialarbeit (Fach „Handlungswissenschaft Soziale Arbeit“),
 - eine Studienleistung in einer anderen Methode aus dem Grundlagenbereich Methoden in der sozialen Arbeit als die Fachprüfung,
 - eine Studienleistung in Sprachen,
 - eine Studienleistung in Textverarbeitung,
 - eine Studienleistung in Dokumentation und Präsentation.

§ 14

Vordiplomarbeit

- (1) Die Vordiplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung (Fachprüfung) mit einem Umfang von ca. 20 Seiten. Mit der Vordiplomarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie selbständig ein Problem auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten können.

(2) Das Thema der Vordiplomarbeit wird aus einem der zehn Grundlagenbereiche gewählt und im Einvernehmen mit dem betreuenden Lehrenden festgelegt.

(3) Die Vordiplomarbeit wird beim Prüfungsamt des Fachbereichs Sozialwesen angemeldet. Die Anmeldung ist frühestens zum Anfang des 2. Semesters möglich. Für die Anmeldung werden Anmeldefristen als Ausschlussfristen festgelegt. Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bestätigung (Aushang).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Eine Verlängerung ist nur durch den Nachweis von Gründen möglich, die der Studierende nicht zu vertreten hat.

(5) Die Vordiplomarbeit ist fristgemäß in einfacher Ausfertigung im Prüfungsamt des Fachbereichs Sozialwesen einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Vordiplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Die Vordiplomarbeit soll bis zum Ende des 3. Semesters eingereicht sein.

(7) Die Vordiplomarbeit wird von einem am Fachbereich Lehrenden betreut.

(8) Die Vordiplomarbeit soll innerhalb von vier Wochen schriftlich beurteilt und bewertet werden. Auf Antrag des Studierenden wird ein 2. Prüfer hinzugezogen. Wird die Arbeit schlechter als "ausreichend" bewertet, muss ein 2. Prüfer hinzugezogen werden, ebenso bei einer Wiederholungsprüfung. Der 2. Prüfer wird vom Prüfungsausschuss benannt. Bei voneinander abweichenden Noten wird das arithmetische Mittel gebildet.

§ 15

Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplomvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie wird in diesem Falle aus den Fachnoten des Grundstudiums und der Note der Vordiplomarbeit berechnet. Die Note der Vordiplomarbeit geht mit dem doppelten Gewicht einer Fachnote in die Gesamtnote ein.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise des Grundstudiums sowie die Vordiplomarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet sind.

(3) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Student ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält (Anlage 2).

III Diplomprüfung

§ 16

Bestandteile der Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung gehören die Leistungsnachweise im Hauptstudium und die Diplomarbeit mit dem Kolloquium zur Diplomarbeit.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiengangs. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzu-

wenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise des Hauptstudiums sowie die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen wurden.

(4) Die im Hauptstudium geforderten Leistungsnachweise ergeben sich aus § 17 i.V. m. Anlage 3.

§ 17

Leistungsnachweise im Hauptstudium

Im Hauptstudium werden folgende Leistungsnachweise erbracht:

1. das Kolloquium zu den berufspraktischen Semestern (geregelt in der Praktikumsordnung des Studienganges Soziale Arbeit der FH Jena, §§ 9 - 11);
2. zehn Fachprüfungen:
 - eine Fachprüfung über die zwei Hauptseminare Sozialarbeit und Methoden in der sozialen Arbeit,
 - eine Fachprüfung aus dem Bereich Kulturelle Kommunikation,
 - eine Fachprüfung im Bereich Erziehungswissenschaften,
 - eine Fachprüfung aus dem Bereich Psychologie,
 - eine Fachprüfung aus dem Bereich Soziale Medizin,
 - eine Fachprüfung aus dem Bereich Recht,
 - eine Fachprüfung aus den Bereichen Soziologie oder Sozialpolitik,
 - eine Fachprüfung aus dem Bereich Verwaltung, Organisation und Management,
 - eine Fachprüfung in einer gewählten Vertiefungsrichtung als Wissenschaftliche Hausarbeit/Fachreferat,
 - eine Fachprüfung in einer weiteren gewählten Vertiefungsrichtung als Wissenschaftliche Hausarbeit/Fachreferat mit Falllösungscharakter sowie
3. eine Studienleistung im Fach Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Thema aus den Studienbereichen des Hauptstudiums auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig zu bearbeiten.

(2) Die Ausgabe des Diplomarbeitsthemas über den Prüfungsausschuss des Fachbereiches kann erst erfolgen, wenn der Nachweis aller Fachprüfungen des Hauptstudiums, mit Ausnahme der mündlichen Fachprüfung in den Bereichen Sozialarbeit und Methoden der Sozialen Arbeit erbracht ist. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(3) Das Diplomthema kann einmal innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Wird die Diplomarbeit bereits wiederholt, kann von dieser Möglichkeit dann kein Gebrauch gemacht werden, wenn dieses bereits bei der Anfertigung der ersten Arbeit beansprucht wurde (RPO FH § 24 Abs. 10).

(4) Die Bearbeitungszeit umfasst drei Monate und kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal zwei Monate verlängert werden.

(5) In der Regel soll die Diplomarbeit einen Umfang von 40 bis 60 Seiten haben.

(6) Die Diplomarbeit wird von einem am Fachbereich Lehrenden betreut.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(8) Die Diplomarbeit wird vom Betreuer sowie von einem zweiten am Fachbereich Lehrenden bewertet. Bei geringfügig voneinander abweichenden Noten wird das arithmetische Mittel gebildet. Wenn die Bewertungen erheblich voneinander abweichen (Differenz von mehr als 1,5) oder einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die endgültige Note durch einen Drittprüfer festzulegen. Die Leistung ist dann bestanden, wenn sie von zwei der drei Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(9) Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit bekannt zu geben. Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann einmalig eine zweite Diplomarbeit mit anderer Thematik ausgegeben werden.

(10) Im Übrigen gilt der § 24 RPO FH entsprechend.

§ 19 Kolloquium

(1) Als letzte Prüfung des Hauptstudiums findet das Kolloquium zur Diplomarbeit (§ 25 RPO FH) statt.

(2) Voraussetzung für die Ablegung des Kolloquiums ist, dass alle gemäß § 17 erforderlichen Fachprüfungen erbracht sind und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Das Kolloquium darf nur einmal wiederholt werden.

(4) § 9 Abs. 6 dieser Prüfungsordnung gilt entsprechend.

(5) Zur abschließenden Bewertung der Diplomarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein. Die Bewertung des Kolloquiums geht mit 30 % in die Bewertung der Diplomarbeit ein.

§ 20 Gesamtnote

In die Diplom-Gesamtnote geht die Fachprüfung in Methoden der Sozialen Arbeit und Sozialarbeit mit dem doppelten Gewicht, gehen die übrigen Fachprüfungen des Hauptstudiums mit einfachem und die Gesamtbewertung der Diplomarbeit mit dem dreifachen Gewicht einer einzelnen Fachprüfung des Hauptstudiums ein.

§ 21 Diplomzeugnis, Diplomurkunde

(1) Die Fachhochschule verleiht nach bestandener Diplomprüfung den akademischen Grad:

"Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule)",
„Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (Fachhochschule)"
(Dipl. Sozialarb./Sozialpäd. (FH)).

(2) Diplomzeugnis (Anlage 4) und Diplomurkunde (Anlagen 5 und 6) werden entsprechend § 26 RPO FH ausgestellt.

(3) Gleichzeitig mit der Diplomurkunde und dem Diplomzeugnis erhalten die Studierenden auf Antrag die Staatliche Anerkennung auf der Grundlage des „Thüringer Gesetzes über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe vom 20.06.1996“.

IV Schlussbestimmungen

§ 22

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Die Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena tritt am ersten Tag des nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium im WS 2000/2001 aufnehmen.

(3) Für alle übrigen Studenten gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Sozialwesen an der Fachhochschule Jena mit dem Abschluss Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (Fachhochschule) bzw. Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (Fachhochschule) (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1995, S. 552), zuletzt geändert am 18. Juni 1996 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1997, S. 308), weiter.

Die Rektorin der Fachhochschule Jena

Die Dekanin des
Fachbereiches Sozialwesen

Prof. Dr. oec. G. Beibst

Prof. Dr. phil. B. Bütow

Anlage 1

Leistungsnachweise im Grundstudium

		Leistungen		Semester		
		SL	FP	1.	2.	3.
GB I	Sozialarbeit		1 H/R	1. - 2. Sem.		
		1				3. Sem.
GB II	Methoden in der sozialen Arbeit		1 H/R	1. - 3. Sem.		
		1		1. - 3. Sem.		
GB III	Kulturelle Kommunikation		1 H/R	1. - 2. Sem.		
GB IV	Erziehungswissenschaften		1 H/R	1. - 2. Sem.		
GB V	Psychologie		1K		2. Sem.	
GB VI	Soziale Medizin		1K			3. Sem.
GB VII	Recht		1K			3. Sem.
GB VIII	Soziologie		1K			3. Sem.
GB IX	Sozialpolitik		1 H/R/K	1. - 2. Sem.		
GB X	Verwaltung, Organisation und Management					
Vordiplomarbeit			1		2. - 3. Sem.	
Sprachen		1			2. Sem.	
Textverarbeitung		1		1. - 2. Sem.		
Dokumentation und Präsentation		1				3. Sem.
Summe		5	10			

Legende der Abkürzungen:

- FP - Fachprüfungen,
- SL - Studienleistung,
- M - mündliche Prüfung,
- H - Hausarbeit,
- R - Referat,
- K - Klausur,
- KOL - Kolloquium,
- GB - Grundlagenbereich,
- / = alternativ

Anlage 2

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr

geboren am in

hat im Fachbereich Sozialwesen im Diplomstudiengang „Soziale Arbeit“ das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen und die Diplomvorprüfung abgelegt.

Vordiplomarbeit Note

Thema

.....

Fachprüfungen aus Grundlagenbereichen	Bewertung
--	------------------

Sozialarbeit
--------------	-------

Methoden in der Sozialen Arbeit
---------------------------------	-------

Kulturelle Kommunikation
--------------------------	-------

Erziehungswissenschaften
--------------------------	-------

Psychologie
-------------	-------

Soziale Medizin
-----------------	-------

Recht
-------	-------

Soziologie
------------	-------

Sozialpolitik
---------------	-------

Studienleistungen aus fächerübergreifenden Pflichtveranstaltungen

Studienleistung in Sprachen
-----------------------------	-------

Studienleistung in Textverarbeitung
-------------------------------------	-------

Studienleistung in Dokumentation und Präsentation
---	-------

Ergänzende Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden wurden nachgewiesen.

Gesamtnote:

Jena, den

.....
Der Dekan/Die Dekanin des Fachbereiches

Anlage 3

Leistungsnachweise im Hauptstudium

Berufspraktischer Schwerpunkt	6. Sem.
(berufsfeldorientiert / forschendes Lernen)	KOL

		Semester			
		4./5.	6.	7.	8.
	FP				
Hauptseminare					
HS I	Sozialarbeit				
HS II	Methoden in der sozialen Arbeit	1M			1 M
HS III	Kulturelle Kommunikation	1 M/ H/R	4. - 7. Semester		
HS IV	Erziehungswissenschaften	1H/R	4. - 7. Semester		
HS V	Psychologie	1M	4. - 7. Semester		
HS VI	Soziale Medizin	1K		1K	
HS VII	Recht	1K		1K	
HS VIII	Soziologie	1M oder	4. – 7. Sem.		
HS IX	Sozialpolitik	1M			
HS X	Verwaltung, Organisation und Management	1K		1K	
Summe		8			

Vertiefungsrichtungen		
1. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe		1 H/R einer Vert.-richtung 1 H/R einer Vert.-richtung mit Falllösungscharakter
2. Gesundheitswesen / Rehabilitation		
3. Bildung und Ästhetik/Sozialästhetik		
4. Arbeit mit Zielgruppen		
5. Sozialarbeit im sozialen Raum		
Summe	2	

sozialwissenschaftliche
Forschungsmethoden

1 SL 4. - 7. Sem.

Insgesamt

10 FP plus Diplomarbeit

Anlage 4

**Fachhochschule Jena
Diplomzeugnis**

Frau/Herr

geboren am in

hat am

**Fachbereich Sozialwesen im Diplomstudiengang
Soziale Arbeit**

die Diplomprüfung abgelegt und folgende Prüfungsleistungen nachgewiesen:

Diplomarbeit Note

Thema
.....
.....

Berufspraktischer Schwerpunkt

Kolloquium zu den berufspraktischen Semestern

Fachprüfungen im Hauptstudium

Sozialarbeit und Methoden in der Sozialarbeit

Kulturelle Kommunikation

Erziehungswissenschaft

Psychologie

Soziale Medizin

Recht

Soziologie oder Sozialpolitik

Verwaltung, Organisation und Management

Vertiefungsrichtung

Vertiefungsrichtung

Studienleistung

sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden

Gesamtnote

Jena, den

Vors. des Prüfungsausschusses

.....

Dekan/in

Anlage 5

Fachhochschule Jena

**D I P L O M -
U R K U N D E**

Die Fachhochschule Jena verleiht Frau

geboren am

in

auf Grund der am

im Fachbereich Sozialwesen

im Diplomstudiengang

Soziale Arbeit

bestandenem Diplomprüfung den akademischen Grad

**Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin
(Fachhochschule)**

Kurzform: Dipl.-Sozialarb./Sozialpäd. (FH)

Jena, den

Die Rektorin

Anlage 6

Fachhochschule Jena

**D I P L O M -
U R K U N D E**

Die Fachhochschule Jena verleiht Herrn

geboren am

in

auf Grund der am

im Fachbereich Sozialwesen

im Diplomstudiengang

Soziale Arbeit

bestandenem Diplomprüfung den akademischen Grad

**Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge
(Fachhochschule)**

Kurzform: Dipl.-Sozialarb./Sozialpäd. (FH)

Jena, den

Die Rektorin